

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkenfelde

Die Gemeinde Birkenfelde erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Birkenfelde vom 2. März 2007 die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde am 7. Februar 2007 beschlossene Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Birkenfelde in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkenfelde vom 26. Februar 1997 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Birkenfelde, 2. März 2007

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)

Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	<i>Nutzung, Benutzung/Leistung</i>	<i>Gebühr EUR</i>
1.0	<i>Nutzung der Trauerhalle</i> (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne)	
1.1.	für Trauerfeiern	50,00
1.2.	bei stiller Beisetzung (ohne Trauerfeier)	50,00

2.0	<i>Bestattungsgebühr</i> (Erdaushub, Verfüllen, Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes)	
2.1.	<i>Urnenbestattungen</i>	
2.1.1.	je Urne im Reihengrab	50,00
2.1.2.	je Urne in namenloser Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	50,00
2.1.3.	je Urne in namentlicher Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	50,00

3.0	<i>Nutzungsgebühr</i> <i>(Geltungszeitraum solange, bis die sieben möglichen Wahlgrabstätten/Doppelgräber noch zu vergeben sind)</i> Zuweisung Grabstätte, Überlassung Nutzungsrecht	
3.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
3.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	35,00
3.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	75,00
3.2.	<i>Urnenbestattungen</i>	
3.2.1.	je Urne im Urnenreihengrab	45,00
3.2.2.	je Urne in namenloser Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	45,00
3.2.3.	je Urne in namentlicher Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	45,00

4.0	<i>Nutzungsrecht – Erwerb</i> <i>(für noch sieben zu vergebende Wahlgrabstätten – Doppelgräber)</i> Für die Nutzungszeit gemäß § 14 der Friedhofssatzung (sieben zu vergebene Doppelgräber)	
4.1.	<i>Doppelgrab /Erdbestattung</i>	155,00

4.2.	Für die Verlängerung der in § 14 (3) der Friedhofssatzung der Gemeinde Birkenfelde festgesetzten Nutzungsrechtszeiten (30 Jahre) sind die Gebühren nach der Ziffer 4.1. zu entrichten.	
4.3.	Die Gebühren nach der Ziffer 4.1. ermäßigen sich bei einer Verlängerung auf die Dauer von zwanzig auf 2/3, bei einer Verlängerung der Dauer von bis zu zehn Jahren auf 1/3.	

5.0	<i>Nutzungsgebühr (nach abgeschlossener Vergabe der sieben Wahlgrabstätten – Doppelgräber)</i> Zuweisung Grabstätte/Überlassung Nutzungsrecht	
5.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
5.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	50,00
5.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	110,00
5.2.	<i>Urnenbestattungen</i>	
5.2.1.	je Urne im Urnenreihengrab	60,00
5.2.2.	je Urne in namenloser Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	60,00
5.2.3.	je Urne in namentlicher Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	60,00

6.0	<i>Gebühren für die Schriftplatte bei namentlicher Urnengemeinschafts- grabstätte</i>	375,00
------------	--	--------

7.0	<i>Jährliche Unterhaltungsgebühr (Rasenpflege, Wasser, Energie ...)</i>	
	je Reihengrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	2,00
	je Reihengrabstätte (ab 10. Lebensjahr)	5,00
	je Doppelgrabstätte	10,00
	je Urnenreihengrabstätte	3,00

8.0	<i>Grabräumungen</i> Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23)	
------------	--	--

8.1.	<i>Erdbestattungen</i> Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, Beseitigung von Pflanzen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und sonstigen Zubehörs	
8.1.1.	Wahlgrabstätte, 2-stellig	200,00
8.1.2.	Reihengrabstätte, bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	100,00
8.1.3.	Reihengrabstätte, ab vollendetem zehnten Lebensjahr	150,00
8.2.	<i>Urnengrabstätten</i>	
8.2.1.	Urnenreihengrabstätte	100,00

Birkenfelde, 2. März 2007

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)